

BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Südstärke GmbH, Königslachener Weg 2a, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von aufbereiteten Produktionsabwässern über den Rollgraben in die Paar

I. Sachverhalt

Die Südstärke GmbH beantragt die Verlängerung der Erlaubnis für die Einleitung von aufbereiteten Produktionsabwässern über den Rollgraben in die Paar.

Am Standort Schrobenhausen betreibt die Südstärke GmbH eine Fabrik zur Herstellung nativer Stärke aus Kartoffeln im Kampagnenbetrieb sowie eine Stärkemodifikationsanlage im Dauerbetrieb. Das ganzjährig anfallende Abwasser wird über einen Speichertank der Betriebskläranlage zugeführt. Die Kläranlage befindet sich südlich des Industriegebietes innerhalb einer Fläche zur Ver- und Entsorgung, östlich der kommunalen Kläranlage Schrobenhausen.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden mit dem Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da lediglich die Laufzeit der wasserrechtlichen Erlaubnis geändert werden soll. Es ist ein Vorhaben gem. der Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und für ein solches ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 2 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass aufgrund der relativ geringen Schwere und Komplexität der Auswirkungen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale und der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Nutzung von Wasser findet durch die Einleitung der geklärten Abwässer über die bestehende Abwassereinleitung über den Rollgraben in die Paar statt. Im Bereich des Vorhabens befindet sich eine ackerbaulich genutzte Fläche ohne besondere naturräumliche Ausstattung.

Durch das Vorhaben werden im Normalbetrieb Abwasser, Luftschadstoffe und Lärm emittiert. Mit Geruchsemissionen ist bei dieser Anlage nicht zu rechnen. Von der Anlage gehen auch keine nennenswerten Lichtemissionen aus und es sind auch keine erheblichen negativen Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen zu besorgen.

Der Flusslauf der Paar mit Gehölzsaum und schmalen Röhrichtstreifen auf der Uferböschung ist fast durchgehend als Biotop Nr. 7433-0014 ausgewiesen und hat eine hohe Bedeutung für die Biotopvernetzung entlang des Flusses. Im Arten- und Biotopschutzprogramm wird der Flusslauf aufgrund des naturnahen Laufs und der Dynamik sowie einiger Libellennachweise als überregional bedeutsam eingestuft. Diese Einstufung gilt jedoch vor allem für die Bereiche östlich von Mühlried. Im betrachteten Gebiet ist der Lauf relativ begradigt und teilweise aufgestaut. Im direkten Bereich, in dem sich das Vorhaben befindet, kann der landschaftsästhetische Eigenwert als gering eingestuft werden, da er von Hochspannungsmasten, den bestehenden Kläranlagengebäuden und den Industriebauten im Norden geprägt ist. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nach der Artenschutzkartierung Bayern keine geschützten Tierarten erfasst.

Für das gesamte Kläranlagengelände und die Erweiterung wurden bereits Ausgleichsflächen geschaffen.

Aus der Abwassereinleitung über den Rollgraben in die Paar ergeben sich auch unter worst-case-Bedingungen, also z.B. Niedrigwasserabfluss und Vollausschöpfung der Genehmigungswerte, keine Änderungen der jeweiligen Einstufung in die chemischen Gewässergüteklassen. Eine Konzentrationsberechnung der Abwassereinleitung in die Paar hat ergeben, dass die Einleitung zu keiner erheblichen Veränderung der Gewässerchemie der Paar führt. Der Sauerstoffhaushalt der Paar wird durch die Einleitung weder über den Eintrag an sauerstoffzehrenden Stoffen, noch durch die sauerstoffarme Abwassereinleitung oder die Temperaturerhöhung erheblich belastet.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 01.08.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

S G 32 - U m w e l t a m t